

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Habilitationsordnung

Aufgrund von § 36 und § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 28. Oktober 1996 folgende Habilitationsordnung erlassen.¹

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Absatz (1) BerlHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch ein professorales oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät vertreten ist.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

- 1.a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muß, oder
- b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen, oder
- c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen.
Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließendem wissenschaftlichem Fachgespräch.
3. Eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Absatz (1) Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden oder der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand oder die Habilitandin ist verpflichtet, den eigenen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gem. Absatz (1) Nr. 2 sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gem. Absatz (1) Nr. 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Habilitand oder die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und umfassende Kenntnisse in dem Habilitationsfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und
- 2.
3. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

¹ Diese Ordnung wurde am 28. Januar 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können von der Habilitationskommission anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Abschrift oder Kopie,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder Kopie,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. Schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 in 5 Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Absatz (2) darzulegen,
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Absatz (3),
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 3,
7. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen,
8. Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
9. Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

§ 5 Zulassung

Auf Antrag wird vom Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 4 Absatz (1) beigebracht wurden,

3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht beendet wurde oder ein nach § 8 Absatz (1) Nr. 2 beendetes Verfahren nicht bereits wiederholt wurde,
4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
5. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Entspricht der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, so bestellt er die Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

Mindestens fünf professorale oder habilitierte wissenschaftliche Mitglieder einschließlich der Gutachter oder Gutachterinnen gem. § 7 als stimmberechtigte Mitglieder, je ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin als Mitglieder mit beratender Stimme.

Der Institutsrat des Institutes, das das Habilitationfach vertritt, schlägt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskommission und die Gutachter oder Gutachterinnen vor. Die Kommissionsmitglieder werden durch die einzelnen Mitgliedergruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen.

(2) Die vom Fakultätsrat einzusetzende Habilitationskommission muß über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen, sie muß die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören. Professorale Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) mindestens drei Gutachter oder Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens einer oder eine der Fakultät angehört.

(2) Zu Gutachtern oder Gutachterinnen können Professoren oder Professorinnen sowie habilitierte Wissenschaftler oder habilitierte Wissenschaftlerinnen bestellt werden, § 32 Absatz (2) BerlHG bleibt unberührt. Auswärtigen Gutachtern oder Gutachterinnen ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Zum Gutachter oder zur Gutachterin kann nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter oder Gutachterinnen zu bestellen.

(4) Die Gutachter oder Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 8 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung der Habilitationsleistung. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(6) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates. Die Bindungswirkung kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden. Derartige Gegengutachten sind schriftlich abzufassen.

(7) Die Gutachten und Gegengutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

(8) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 sowie die Gutachten sind an der Fakultät während der Vorlesungszeit für vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die professoralen und die weiteren habilitierten Mitglieder der Fa-

kultät auszulegen. Dies ist bekanntzumachen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates die Möglichkeit zu geben, nach Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten ein Gegengutachten abzufassen. Eventuell erstellte Gegengutachten sind für mindestens eine Woche auszulegen. Das ist gleichfalls bekanntzumachen.

§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und das Vortragsthema gem. § 2 Absatz (3) oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur insoweit, wie sie auf Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden.

(3) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren beendet, § 13 Absatz (2) bleibt unberührt.

(4) Hält der Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist dies dem Habilitanden oder der Habilitandin mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Fakultätsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen; dies ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag macht die Habilitationskommission die Gutachten dem Habilitanden oder der Habilitandin zugänglich.

(3) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission sowie professorale und weitere habilitierte Mitglieder der Fakultät teil. Die Leitung kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen.

(4) Die Habilitationskommission faßt das Ergebnis in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammen.

§ 10 Gutachten der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die von dem Habilitanden oder der Habilitandin erbrachten didaktischen Leistungen.

Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen kann die Habilitationskommission zusätzlich die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets verlangen.

(2) Auf Vorschlag des studentischen Mitgliedes der Kommission können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

(3) Abschließend faßt die Habilitationskommission die Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten über die didaktischen Leistungen und über den öffentlichen Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache zusammen und legt die Zusammenfassung dem Fakultätsrat vor.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch
2. die didaktischen Leistungen

ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Nachdem die in § 12 Satz 1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt sind, händigt der Dekan oder die Dekanin eine Urkunde aus, mit der der Fakultätsrat dem Habilitanden oder der Habilitandin die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin sowie ein Siegel der Hochschule. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefähigung gem. § 118 BerlHG zu beantragen.

§ 12 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Absatz (1) Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt wurden, ist durch den Habilitanden oder die Habilitandin der Universitätsbibliothek und der Fakultät innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter oder Gutachterinnen anzugeben.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Habilitationsantrag kann bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat (§ 4 Absatz (2)) oder bei fehlender Einigung über das Habilitationsfach zurückgenommen werden.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 8 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen wurden, sofern die Verfahren nicht bereits vorzeitig endgültig beendet wurden. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 11 Absatz (1) Nr. 1 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die di-

daktischen Leistungen gem. § 11 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden oder der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen gegeben werden, die gem. § 10 zu begutachten sind. Eine weitere Gelegenheit zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben. Der Fakultätsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gem. Absätze (2) und (3) eine Unterbrechung, andernfalls die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens.

§ 14 Vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 8 Absätze (2) und (3) sowie § 13 Absatz (3) die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 11 Absatz (1) Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht wurden

oder wenn

2. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden oder der Habilitandin auch nach Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt wurden.

(2) Die vorzeitige Beendigung des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muß im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der oder die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag der Fakultät (§ 36 Absatz (7) BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

§ 16 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationschrift gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1a) nicht verlangt werden.

§ 17 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem Fakultätsrat vor. Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dem Habilitanden oder der Habilitandin mitzuteilen.

(2) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden oder die Habilitandin bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Geographie, Informatik, Mathematik und Psychologie (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 39/1993 vom 11. November 1993, Nr. 6/1993 vom 29. Januar 1993, Nr. 10/1992 vom 24. August 1992 und Nr. 18/1993 vom 27. Mai 1993) außer Kraft.

Habilitanden oder Habilitandinnen, deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung zugestimmt wurde, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Ordnung abschließen.

Anlagen

Anlage 1
Muster des Titelblattes der Habilitationschrift

Muster des Titelblattes der Habilitationschrift

Anlage 2 Muster der Habilitationsurkunde
(Lehrbefähigung)

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema

Habilitationsschrift
zur Erlangung der Lehrbefähigung
für das Fach ...

vorgelegt dem Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

.....

geb. am in

Präsident/Präsidentin
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekan/Dekanin

Berlin, den

Gutachter/Gutachterinnen:

- 1.
- 2.
- 3.

Anlage 2

Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Der Rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin hat
Frau/Herrn

Dr.

geb. am in

aufgrund

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung

der Fakultät
vom die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

.....

zuerkannt.

Frau/Herr Dr. hat damit den Nachweis erbracht, daß sie/er
das Fach selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung:

.....

Thema des öffentlichen Vortrages:

.....

Berlin, den

.....
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....
Dekanin/Dekan

Siegel